

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 839 Fi; ZPO §§ 114, 118 a

Zu den Fragen

- a) mit welcher Beschleunigung über ein Armenrechtsgesuch zu entscheiden ist,
- b) ob und wann das Armenrecht zu bewilligen ist, wenn die arme Partei im Prozeß für ihre Behauptungen Beweis durch Zeugen antreten will und das Gericht von einer Vernehmung der Zeugen im Armenrechtsverfahren absieht.

BGH, Urt.v. 5.Oktober 1959 - III ZR 111/58 - LG Frankenthal

III ZR 111/58

Verkündet
am 5. Oktober 1959
Scheibl,
Justiz-Assistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) Maria B [REDACTED] in W [REDACTED], S [REDACTED]gasse [REDACTED],
- 2.) Jörg B [REDACTED] in L [REDACTED], D [REDACTED]str. [REDACTED],
- 3.) Evelyn B [REDACTED] in W [REDACTED], S [REDACTED]gasse [REDACTED],

zu 2) und 3) gesetzlich vertreten durch ihren Pfleger,
Bauingenieur Josef W [REDACTED] in F [REDACTED], K [REDACTED]weg [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

das Land R [REDACTED] - P [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch den Generalstaatsanwalt in N [REDACTED].,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Oktober 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil der
4.Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal vom 5.
Mai 1958, an Verkündungs Statt zugestellt am 10.Mai
1958, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1955 wurde die Ehe der (Erst-) Klägerin mit dem Kapellmeister Erwin B. [REDACTED] unter Schuldigsprechung des Ehemannes geschieden. Bereits 1951 hatte sich der Ehemann der Klägerin gegenüber notariell verpflichtet, an sie 20%, an Sohn und Tochter (Zweit- und Drittkläger) je 10% seines Einkommens zum Lebensunterhalt, auch für den Fall der Scheidung der Ehe, zu zahlen. Im April 1954 schloß die Klägerin mit ihrem Ehemann, gegen den sie auf Auskunftserteilung über die Höhe seiner Einkünfte klagte, vor dem Amtsgericht einen Teilvergleich. In ihm heißt es in Ziff. II, nachdem der Ehemann sich in Ziff. I zu Unterhaltszahlungen für die Zeit vom 1. Mai 1954 bis 31. Dezember 1954 in Höhe von 175 DM an Klägerin und Tochter verpflichtet hatte, von den bei dem Ehemann zwangsweise beigetriebenen 600 DM erhalte die Klägerin 300 DM, der Ehemann gleichfalls 300 DM, wobei der der Klägerin zukommende Betrag "auf etwaige Unterhaltsrückstände des Beklagten, über die in diesem Prozeß entschieden werden soll, verrechnet wird". In Ziff. VI beharrte der Ehemann weiter auf seinem Standpunkt, daß Rückstände nicht beständen. Nachdem der Ehemann B. [REDACTED], im weiteren Verlauf des Auskunftsstreits hierzu verurteilt, über seine Einkünfte ab 1. August 1951 Auskunft gegeben hatte, klagten die Kläger in einem weiteren Rechtsstreit (erster Unterhaltsstreit) Unterhaltsrückstände aus der Zeit vom 1. August 1951 bis 31. August 1954 ein. Ferner klagten die Klägerin und ihre Tochter in einem zweiten Unterhaltsstreit künftige Unterhaltsleistungen ein. Das Amtsgericht wies die erste Unterhaltsklage mit der Begründung ab, die Klägerin habe, wie durch Zeugenaussagen klargestellt sei, in dem genannten Teilvergleich auf Unterhaltsrückstände verzichtet, die mitklagenden Kinder seien bei Errichtung der notariellen Urkunde durch ihre Mutter nicht rechtswirksam vertreten worden. Gegen das ihnen ungünstige Urteil legten die Kläger am 21. Dezember 1955 bei dem Landgericht



in Frankenthal Berufung ein. Gleichzeitig reichten sie eine Berufungsbegründung ein und baten um die Bewilligung des Armenrechts zur Durchführung ihres Rechtsmittels. Nachdem ihnen das Armenrecht in mehreren Beschlüssen, zuletzt am 20. September 1956 versagt worden war, erwirkten sie im Anschluß an eine erfolgreiche Ablehnung der ursprünglich amtierenden Richter von der neu besetzten Zivilkammer des Landgerichts am 28. Februar 1957 das Armenrecht und am 25. Juni 1957 ein ihnen günstiges Urteil, das dem Ehemann Baltzer die Zahlung von 6 334,00 DM Unterhaltsrückständen auferlegte. Der Ehemann B. war unterdessen, nämlich am 31. August 1956, aus seinem bisherigen Dienstverhältnis bei dem Pfalzorchester ausgeschieden und in dem Lichtspielbetrieb seiner später verstorbenen zweiten Ehefrau in L. tätig geworden.

Die Kläger machen geltend: In dem ersten Unterhaltsstreit habe die Zivilkammer in ihrer ursprünglichen Besetzung schuldhaft pflichtwidrig die Amtsausübung verzögert und ihnen das Armenrecht vorenthalten; als Folge davon hätten sie bei dem Ehemann B. Pfändungen seiner Einkünfte, die 1 500 DM eingebracht haben würden, nicht vornehmen können; diese Beträge müsse ihnen das beklagte Land nach § 839 BGB, Art. 34 GG ersetzen. Mit der vorliegenden Teilklage bitten sie darum, das beklagte Land zur Zahlung von 30 DM an die Klägerin und je 10 DM an die mitklagenden Kinder zu verurteilen. Hierzu erklären sie in der Revisionsinstanz, daß diese Summen der Ersatz für die Beträge sein sollen, die sie für den jeweils in Betracht kommenden weitest zurückliegenden Zeitabschnitt im Wege der Pfändung erlangt hätten. Das Landgericht hat, dem Antrag des beklagten Landes folgend, die Klage abgewiesen. Mit der Sprungrevision, zu der die Einwilligung der Gegenseite vorliegt, verfolgen die Kläger ihren Antrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Rechtsirrig ist die im angefochtenen Urteil eingangs der Gründe angestellte Überlegung, ob die Kläger ihr Begehren auf § 839 Abs.2 Satz 1 BGB stützen können. Die genannte Bestimmung will eine Schadensersatzpflicht nicht begründen, sondern eine solche Pflicht, wie sie sich für den Beamten - nach Art.34 GG für seinen Dienstherrn - aus der Vorschrift des § 839 Abs.1 BGB ergibt, in den Fällen beschränken, in denen ein Beamter bei einem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzt. Wenn § 839 Abs.2 Satz 2 BGB, wie weiter gegenüber dem angefochtenen Urteil zu bemerken ist, die Fälle einer pflichtwidrigen Verweigerung oder Verzögerung der Amtsausübung von der Einschränkung des § 839 Abs.2 Satz 1 BGB seinerseits wieder ausnimmt, so stellt er nur klar, daß für diese Fälle die Regelhaftung des § 839 Abs.1 BGB eintritt. Die Entscheidung über ein Armenrechtsgesuch ist kein Urteil in einer Rechtssache, so daß die Haftung des Beklagten sich nach § 839 Abs.1 BGB i.V.m. Abs.3 bemißt. Dieser Rechtsirrtum gefährdet allerdings den Bestand des Urteils nicht, da das angefochtene Urteil an anderer Stelle prüft, ob das Landgericht damals nicht nur durch eine Verzögerung, sondern auch durch eine Verweigerung des erbetenen Armenrechts schuldhaft eine gegenüber den Klägern bestehende Amtspflicht verletzt hat. Freilich kann diesen wienoch anderen Erwägungen des angefochtenen Urteils nicht im vollen Umfang beigetreten werden. Das ist im einzelnen und zwar zweckmäßig nach der Zeitfolge der behaupteten Pflichtwidrigkeiten darzulegen.

1.) Entgegen der Auffassung der Revision läßt es sich nicht als eine schuldhafte Amtspflichtverletzung werten, daß das Landgericht im ersten Unterhaltsstreit nicht vor dem 6. April 1956 über das von den Klägern am 21.Dezember 1955 gestellte Armenrechtsgesuch entschieden hat. Der Vorsitzende der Zivilkammer hatte zunächst

am 3. Januar 1956 die Zustellung der Berufungsschrift an die Gegenseite verfügt und diese gebeten, falls beabsichtigt, innerhalb von 14 Tagen die Berufungsbegründung zu beantworten und zu dem Armenrechtsgesuch Stellung zu nehmen. Am selben Tage hatte er eine gleichlautende Verfügung in dem zweiten Unterhaltsstreit getroffen, in der die Klägerin mit ihrer Tochter vor dem Amtsgericht teilweise unterlegen war und wie im ersten Unterhaltsstreit am 21. Dezember 1955 eine mit Begründung versehene Berufung und ein Armenrechtsgesuch eingebracht hatte. In dem ersten Unterhaltsstreit reichte der Berufungsanwalt einen in der Berufungsbegründung in Aussicht gestellten weiteren Schriftsatz am 19. Januar 1956 ein. Das Landgericht betrieb dieses Verfahren vorerst nicht weiter, sondern wartete den Ablauf der Erklärungsfrist ab, sowie den im zweiten Unterhaltsstreit am 29. Februar 1956 erfolgten Eingang der Begründung zu der Berufung, die der Ehemann B. in jenem Rechtsstreit seinerseits am 5. Januar 1956 gegen das erstgerichtliche Urteil eingelegt hatte. Zu dieser Begründung erklärte sich die Klagepartei am 15. März 1956 und in einem weiteren Schriftsatz am 20. März 1956. Am 23. März 1956 beraumte sodann in beiden Sachen der Vertreter des Kammervorsitzenden Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 11. April 1956 an. Beide Termine hob jedoch der Kammervorsitzende am 6. April 1956 auf, weil erst über die vorliegenden Armenrechtsgesuche entschieden werden sollte; das geschah am selben Tag. Es lagen sonach zwischen dem Armenrechtsgesuch im ersten Unterhaltsstreit und seiner Verbescheidung dreieinhalb Monate, hauptsächlich deswegen - so auch die Feststellung des Erstgerichts -, weil das Landgericht bei der Behandlung des ersten Unterhaltsstreits auf den Stand des zweiten Unterhaltsstreits Rücksicht nahm.

Wenn sich damals das Landgericht angelegen sein ließ, beide Unterhaltsprozesse gleichlaufend zu behan-

deln, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. So läßt die Vorschrift des § 147 ZPO die Verbindung mehrerer bei dem Gericht anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand der Prozesse bilden, im rechtlichen Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können. Hier wurzelten die den Gegenstand der Berufungen bildenden Unterhaltsansprüche in ein und derselben notariellen Urkunde, beurteilten sich in weitem Umfang nach denselben tatsächlichen Verhältnissen und ließen eine Verbindung oder eine nebeneinander herlaufende Behandlung der Prozesse zu. Ob das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch machte, stand in seinem richterlichen Ermessen. Die Ausübung dieses Ermessens kann nur ausnahmsweise - darüber des näheren später - vom Revisionsgericht als eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung gewertet und hier umso weniger beanstandet werden, als eine Verhandlung beider Sachen in derselben Sitzung die Möglichkeit einer umfassenden vergleichsweisen Regelung bot.

Zwar soll ein Armenrechtsgesuch im allgemeinen beschleunigt verbeschieden werden. Dem mit dem Gesuch befaßten Richter ist jedoch grundsätzlich keine starre Frist gesetzt, sondern ein gewisser Spielraum dafür eröffnet, inwieweit er durch eine umfassende Anhörung der Gegenseite eine Klärung der Tatsachen- und Rechtslage vor der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch anstrebt. Der Nachdruck ist darauf zu legen, daß über das Gesuch rechtzeitig in einem Zeitpunkt entschieden wird, in dem die mit dem Gesuch verfolgten Belange nach Lage des Falles noch wahrgenommen werden können. Auch darf nicht, wie bemerkt sein soll, in einer für den Anwalt der um das Armenrecht nachsuchenden Partei unzumutbaren Weise der Prozeß praktisch im Armenrechtsverfahren ausgetragen werden. Das hat das Landgericht, wenn es nicht vor dem 6. April 1956 über das Armenrechtsgesuch entschied,

nicht mißachtet.

2.) Der erste Unterhaltsstreit und das von der Klageseite zu seiner Durchführung in Gang gesetzte Armenrechtsverfahren nahmen vom 6. April 1956 an folgenden Verlauf:

Mit Beschluß vom 6. April 1956 lehnte das Landgericht das erbetene Armenrecht ab. Das Gericht nahm, die Ausführungen der Berufungsbegründung übernehmend, an, die von der Klägerin mit ihrem Ehemann am 5. Juli 1951 getroffene Unterhaltsvereinbarung enthalte eine wirksame Abrede zugunsten der Kinder, eine Auffassung, die das angefochtene Urteil in einer vom Revisionsgericht nicht zu beanstandenden Weise für zutreffend erachtet. Es führte weiter aus: Der Wortlaut des Teilvergleichs vom 30. April 1954 sei zwar nicht eindeutig, in Verbindung mit den Aussagen der über die Vorverhandlungen des Vergleichs vom Amtsgericht vernommenen Zeugen Rechtsanwalt L. [REDACTED] und K. [REDACTED] erhelle jedoch, daß die Klägerin durch den Abschluß des Vergleichs auf alle Unterhaltsrückstände verzichtet habe. Zur Vernehmung des in der Berufungsbegründung benannten Gegenzeugen Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] bestehe keine Veranlassung, zumal das Beweisangebot nach § 529 Abs. 2 ZPO als verspätet zurückgewiesen werden müsse und in Ansehung der mitklagenden Kinder eine Zeugenvernehmung des Rechtsanwalts Dr. W. [REDACTED] ausscheiden würde, weil er zum Pfleger der Kinder bestellt worden sei. In der Berufungsbegründung war mit dem Antrag auf Vernehmung von Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED], dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin im Auskunftsstreit, und des diesen Prozeß führenden Amtsgerichtsrats B. [REDACTED]-R. [REDACTED] als Zeugen vorgetragen worden, daß die Klägerin nicht auf Unterhaltsrückstände verzichtet habe. Darüber hinaus hielt das Landgericht die Klageansprüche auch nach §§ 1613, 284, 242 BGB nicht für gerechtfertigt. Zwar handele es sich bei den von dem Ehemann B. [REDACTED] nach der Unterhaltsvereinbarung zu erbringenden Zahlungen

um Leistungen, die sich nach dem Kalender bestimmen ließen und daher nicht angemahnt zu werden brauchten; die Kläger hätten jedoch jahrelang vorbehaltlos Unterhaltszahlungen angenommen, ohne sich nach den für die Höhe des Unterhalts maßgebenden Einnahmen ihres Ehemannes und Vaters zu erkundigen und höheren Unterhalt zu fordern; unter diesen Umständen sei für die Geltendmachung der Unterschiedsbeträge zwischen den erbrachten Zahlungen und den nach der Unterhaltsvereinbarung zu erbringenden Zahlungen doch eine Mahnung erforderlich gewesen; an dieser fehle es.

Im Anschluß an den Beschluß ließ sich Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] vom Amt des Pflegers entbinden und legte die Vertretung der Kläger nieder, die nunmehr Rechtsanwalt Dr. Qu. [REDACTED] übernahm. Letzterer überreichte im neuen Termin vom 9. Mai 1956 einen Schriftsatz vom 7. Mai, in dem er gegen die Versagung des Armenrechts Gegenvorstellungen erhob und erneut das Armenrecht erbat. Er bekämpfte in dem Schriftsatz die Annahme, daß die Unterhaltsansprüche wegen Verzuges untergegangen seien, mit dem unter Beweis gestellten Vortrag, entgegen der Unterstellung des Landgerichts hätten die Kläger sich jahrelang erfolglos nach der Höhe der Einkünfte des Ehemannes B. [REDACTED] erkundigt, und mit dem Hinweis darauf, auch ein Schweigen der Unterhaltsberechtigten könne ihre Rechte gegen einen unmoralisch handelnden, bewußt säumigen Unterhaltsschuldner nicht verwirken lassen. Er wandte sich ferner mit näheren Ausführungen gegen die vom Landgericht angenommene Verzichtserklärung und bot wiederholt hierzu die Vernehmung der Zeugen Amtsgerichtsrat B. [REDACTED]-R. [REDACTED] und Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] an, berief sich auch auf den damals zwischen Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] und dem Wiener Verkehrsanwalt der Klägerin geführten Schriftwechsel. Außerdem behauptete Rechtsanwalt Dr. Qu. [REDACTED], bei den dem Vergleich vorangegangenen Vorverhandlungen sei eine Wirksamkeit aller damals geführten

Besprechungen von der Zustimmung der Klägerin und ihres Wiener Anwalts abhängig gemacht worden. Auch wandte er sich gegen die Anwendbarkeit des § 529 Abs.2 ZPO und erklärte, er werde die von ihm benannten Zeugen zum Termin vom 9.Mai.1956 stellen.

Im Termin vom 9.Mai 1956 stellte das Landgericht die Berufungsformalien und weiter fest, Rechtsanwalt Dr.W. [REDACTED] habe in der Berufungsbegründung behauptet, die Zeugin K. [REDACTED] habe vor dem Erstgericht nicht nur fahrlässig, sondern bewußt falsch ausgesagt. Es beschloß sodann, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen und sein Verfahren gemäß § 149 ZPO bis zur Erledigung des gegen die Zeugin K. [REDACTED] einzuleitenden Ermittlungsverfahrens auszusetzen.

Mit Schriftsatz vom 26. Juni 1956 trug Rechtsanwalt Dr.Qu. [REDACTED] vor: Der Ehemann B. [REDACTED] werde voraussichtlich am 31.August 1956 aus seiner Tätigkeit beim Pfalz-Orchester ausscheiden, es scheine zweifelhaft, ob den daraus zu befürchtenden Vollstreckungsschwierigkeiten mit einer einstweiligen Verfügung abgeholfen werden könne, es möge das Verfahren weiter betrieben und über die Bewilligung des Armenrechts entschieden werden. Dies sei auch möglich, ohne daß das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens abzuwarten sei, zumal ja die Vorverhandlungen vor dem Vergleich von der Zustimmung der Klägerin und ihres Wiener Anwalts abhängig gemacht worden seien. Der Berichterstatter des Landgerichts fragte hierauf am 28.Juni 1956 bei der Staatsanwaltschaft nach dem Stand des Verfahrens an und bat den Gegenanwalt um Stellungnahme zu dem Schriftsatz von Rechtsanwalt Dr.Qu. [REDACTED]. Auf die neuerliche Bitte von Rechtsanwalt Dr.Qu. [REDACTED], über seine Anträge vom 26.Juni 1956 im Hinblick auf das wahrscheinliche Ausscheiden des Ehemannes B. [REDACTED] aus seiner Tätigkeit baldigst zu entscheiden, antwortete der Berichterstatter am 27. Juli 1956, die Gerichtsakten befänden sich noch bei der Staatsanwaltschaft, auch liefe eine Erklärungsfrist für den

Gegenanwalt, da es sich nicht um eine Feriensache handle, sei mit einer unverzüglichen Entscheidung seitens der Kammer nicht zu rechnen. Den daraufhin von Rechtsanwalt Dr. Qu[REDACTED] gestellten Antrag, den Rechtsstreit zur Feriensache zu erklären, lehnte das Landgericht ebenso wie die Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses am 6. August 1956 mit der Begründung ab, seiner Überzeugung nach seien die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auf seine Entscheidung von Einfluß; da sie aber noch nicht abgeschlossen seien, könne der Rechtsstreit einstweilen nicht gefördert werden.

Nachdem die Staatsanwaltschaft am 8. August 1956, weil der Zeugin K[REDACTED] eine - allein strafbare - vorsätzlich falsche uneidliche Aussage nicht nachgewiesen werden könne, das Ermittlungsverfahren eingestellt und die Ermittlungs- sowie die Zivilprozeßakten am 10. August 1956 dem Landgericht zugeleitet hatte, erklärte das Landgericht in einem Beschluß vom 20. September 1956, die Gegenvorstellungen der Kläger vom 7. Mai 1956 gäben ihm keine Veranlassung, von seiner bisher vertretenen Rechtsauffassung abzuweichen, zumal das Ermittlungsverfahren gegen die Zeugin K[REDACTED] eingestellt und von dem Zeugen Rechtsanwalt L[REDACTED] in jenem Verfahren erneut bestätigt worden sei, daß der Teilvergleich die Wiedergabe der einen Unterhaltsverzicht für die Vergangenheit beinhaltenden Vorverhandlungen sei. Am 21. September 1956 fragte das Gericht bei Rechtsanwalt Dr. Qu[REDACTED] an, ob nunmehr Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumt werden solle. Rechtsanwalt Dr. Qu[REDACTED] gab hierzu eine Erklärung nicht ab. Daraufhin bestimmte der Kammervorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 31. Oktober 1956.

Das Verfahren nahm sodann folgenden, in seinen Einzelheiten nicht interessierenden Verlauf: Rechtsanwalt Dr. Qu[REDACTED] wiederholte im Schriftsatz vom 29. Oktober

1956 das Armenrechtsgesuch und die Erklärung, er sistiere den Zeugen Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] zu dem neuen Termin vom 31. Oktober 1956. Das Landgericht wies am 30. Oktober 1956 das erneute Armenrechtsgesuch aus den Gründen des Beschlusses vom 20. September 1956 zurück. In dem neuen Termin stellte Rechtsanwalt Dr. Qu. [REDACTED] keinen Antrag. Es erging sodann am 7. November 1956 gegen die Kläger Versäumnisurteil. Gegen dieses legte Rechtsanwalt Dr. Qu. [REDACTED] Einspruch ein und lehnte zugleich die amtierenden Richter als befangen ab. Dem Gesuch gab in der Beschwerdeinstanz das Oberlandesgericht am 20. Februar 1957 statt. In der neuen Besetzung bewilligte das Landgericht den Klägern am 28. Februar 1957 das Armenrecht, hielt am 25. März 1957 Verhandlungstermin ab und beschloß am selben Tag die Einvernahme der Zeugen Rechtsanwalt L. [REDACTED], K. [REDACTED], Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] und Amtsgerichtsrat B. [REDACTED] R. [REDACTED]. Nach Durchführung der Beweisaufnahme ließ das Landgericht am 4. Juni 1957 die Parteien zum Schluß verhandeln und gab mit Urteil vom 25. Juni 1957 der Berufung der Kläger mit einem kleinen Abstrich von der Klagforderung statt. Es hielt einen Verzicht der Klägerin auf rückständigen Unterhalt nicht für erwiesen.

Bei der revisionsrichterlichen Würdigung der vorstehend aufgezeigten landgerichtlichen Sachbehandlung ist zunächst vom Grundsätzlichen her zu bedenken, daß die für die Bewilligung des Armenrechts entscheidende Frage (§ 114 ZPO), ob eine beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, sich gerade dann, wenn das tatsächliche Geschehen streitig ist, in weitem Umfang nach tatrichterlichen, der Würdigung des Revisionsrichters verschlossenen Erwägungen bestimmt. Das mit einem Armenrechtsgesuch befaßte Gericht braucht auch das tatsächliche Vorbringen des Gesuchstellers nicht so erschöpfend zu prüfen, wie dies im Urteilsverfahren zu geschehen hat. Es hat sich vielmehr auf Grund einer - abgekürzten - Vorprüfung darüber schlüssig zu

machen, ob hinreichende Aussicht dafür besteht, daß der vom Antragsteller behauptete Sachverhalt wird festgestellt oder die von ihm bestrittene Behauptung des Gegners nicht wird erwiesen werden können. Wenn das Gericht bei der Prüfung der Erfolgsaussicht des Gesuches reine Rechtsfragen zu beantworten hat, so hat es hierbei selbstverständlich darauf bedacht zu sein, sich rechtlichen Irrtümer zu enthalten. Doch kommt ihm nicht minder wie dem Richter im Urteilsverfahren zugute, daß eine unrichtige Gesetzesauslegung nur dann eine schuldhafte Amtspflichtverletzung darstellt, wenn sie gegen den klaren, bestimmten und völlig eindeutigen Wortlaut des Gesetzes verstößt oder wenn die Auslegung sich in Gegensatz zu einer gefestigten, höchstrichterlichen Rechtsprechung setzt; ein Verschulden des Beamten ist dagegen in der Regel zu verneinen, wenn seine objektiv unrichtige Auslegung eine Vorschrift betrifft, deren Inhalt zweifelhaft sein kann und durch eine höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht klargestellt ist (vgl. im Anschluß an die reichsgerichtliche Rechtsprechung das Urteil des Senats vom 23. März 1959 III ZR 207/57 S. 10, insoweit in NJW 59, 1219, MDR 59, 467 nicht abgedruckt). Soweit es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, kann das Revisionsgericht auch im Urteilsverfahren nur nachprüfen, ob der Rechtsbegriff als solcher verkannt ist, und ferner, ob die Subsumtion der festgestellten Tatsachen unter diesen Begriff keine offenbaren Irrtümer aufweist. Ferner hat der Senat in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht anerkannt (u. a. Urt. v. 21. März 1955 III ZR 219/53 S. 7), daß bei der Ausübung des richterlichen Ermessens ebenso wie bei der Ausübung des Verwaltungsermessens ein als eine Amtspflichtverletzung zu wertendes schuldhaftes Verhalten nur in seltenen Fällen angenommen werden kann, dann nämlich, wenn der Richter rein willkürlich handelte, wenn sich die Fehlerhaftigkeit der beanstandeten Ermessensentscheidung jedem sachlichen Beobachter ohne weiteres aufdrängte und wenn sich sein Vorgehen so weit von den an eine ordnungsmä-

Siege Ausübung der Rechtspflege zu stellenden Anforderungen entfernte, daß es als solche nicht mehr angesehen werden konnte, oder wenn dasselbe mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar war.

a) Ob, gemessen an dem eben Gesagten, in dem das Armenrecht versagenden Beschluß des Landgerichts vom 6. April 1956 eine schuldhaft Amtspflichtverletzung gefunden werden kann, braucht nicht entschieden zu werden. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Das Landgericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 1956, in der der Prozeßbevollmächtigte der Kläger trotz der Versagung des Armenrechts aufgetreten war, und damit unabhängig von der Bewilligung oder Versagung des Armenrechts die Aussetzung des Verfahrens beschlossen. An der Aussetzung des Verfahrens hat es festgehalten mit der Folge, daß der Unterhaltsstreit erst nach den Gerichtsferien weiter betrieben wurde und am 20. September 1956 ein neuer, das Armenrecht verweigernder Beschluß erging. Wie nachstehend unter b) und c) auszuführen ist, ist die Aussetzung des Verfahrens nicht als schuldhaft Amtspflichtverletzung anzusehen, wohl aber der Beschluß vom 20. September 1956. Mithin kann der Beschluß vom 6. April 1956 für die Entstehung der mit der Klage geltend gemachten Schäden insofern nicht ursächlich geworden sein, als in Frage steht, ob die Kläger im Falle der Bewilligung des Armenrechts vor dem 20. September 1956 ein ihnen günstiges Urteil erstritten hätten. Für die Zeit danach braucht aber hinsichtlich der Frage der Kausalität einer Amtspflichtverletzung nicht mehr auf den Beschluß vom 6. April 1956 zurückgegangen zu werden; vielmehr läßt sich insoweit ausschließlich auf den Beschluß vom 20. September 1956 abstellen.

b) Wie schon angedeutet, kann die vom Landgericht am 9. Mai 1956 beschlossene und danach aufrecht erhaltene

Aussetzung des Verfahrens nicht als eine schuldhafte Pflichtverletzung im Sinne des § 839 BGB gewertet werden. Dabei kann offen bleiben, ob das Landgericht nur das Hauptverfahren oder auch daneben das Armenrechtsverfahren aussetzen wollte; denn jedenfalls kam durch die Aussetzung des Hauptverfahrens das gesamte Verfahren vorläufig zum Stillstand und wäre auch nicht weitergelaufen, wenn das Armenrechtsverfahren nicht förmlich ausgesetzt worden wäre. Die gegenteilige Auffassung der Revision übersieht, daß das Landgericht unter Würdigung des Vortrages der Kläger mit Beschluß vom 6. August 1956 an der Aussetzung des Verfahrens festgehalten und die Erklärung des Rechtsstreits zur Feriensache abgelehnt hat.

Nach § 149 ZPO kann das Gericht, wenn sich im Laufe des Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen. Das Gericht hat dabei das wahrscheinliche Ergebnis des Strafverfahrens und die Gefahr einer Verzögerung für die Parteien zu erwägen. Dem Landgericht ist nun zugute zu halten, daß für seine Entscheidung dann das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bedeutsam wurde und anderweite Beweiserhebungen ersparte, wenn in ihm die Zeugin K. einer falschen Aussage überführt worden wäre, daß auch von den Klägern bis zur Aussetzung noch nicht auf eine besondere Eilbedürftigkeit des Rechtsstreits wegen Ausscheidens des Ehemannes B. aus seiner Stellung hingewiesen worden war. Auf der anderen Seite war das Ermittlungsverfahren nur dahin auszurichten, ob die Zeugin uneidlich vorsätzlich falsch ausgesagt hatte (§ 153 StGB). Es blieb also in weitem Umfang die Möglichkeit offen - und das läßt die Aussetzung des Verfahrens wenig sinnvoll erscheinen, wenn auch gemessen an dem bisher Gesagten nicht als schuldhafte Amtspflichtwidrigkeit -, daß das Landgericht nach der Durchführung

des Strafverfahrens selbst über den Beweiswert der Zeu-
genaussage K. befinden und - siehe die Ausführungen
unter c) - die übrigen Zeugen vernehmen müsse.

Zwar ist der Revision auch zuzugeben, daß die An-
sprüche der mitklagenden Kinder nicht von einer Ver-
zichtserklärung ihrer Mutter hatten berührt werden kön-
nen; denn diese hatte zu einer solchen Erklärung, was
das Landgericht nicht erkannt hat, das angefochtene Ur-
teil indessen in nicht zu beanstandender Weise ausführt,
gemäß §§ 1630, 1795 Abs.1 Nr.1 BGB keine Vertretungs-
macht; daß die Klägerin sich in der Unterhaltsvereinba-
rung das Recht vorbehalten hätte, die Unterhaltsansprüche
der Kinder aus dem Vertrag ohne deren Mitwirkung aufzu-
heben (s. § 328 Abs.2 BGB), ist der Vereinbarung nicht
zu entnehmen. Hätte aber das Landgericht diese Rechts-
lage richtig erkannt, so hätte es dennoch, wie seine
Sachbehandlung insgesamt zeigt, die Verhandlung über die
Ansprüche der Kinder nicht abgetrennt und über sie nicht
gesondert entschieden. Darin könnte eine schuldhaft
Pflichtverletzung nicht gefunden werden; denn eine Pro-
zeßtrennung stand grundsätzlich im Ermessen des Gerichts
und konnte immerhin unter dem Gesichtswinkel untunlich
erscheinen, daß die Ansprüche sämtlicher Kläger in der-
selben Urkunde wurzelten, weitgehend von den gleichen
tatsächlichen Verhältnissen bestimmt wurden und daß an-
genommen werden durfte, die Gerichtsakten würden zumin-
dest zeitweise im Hinblick auf das staatsanwaltschaft-
liche Ermittlungsverfahren anderweit benötigt und nicht
für das Verfahren über die Ansprüche der Kinder zur
Verfügung stehen.

Die dem Landgericht zugute zu haltende Erwägung,
daß das Ergebnis des Strafverfahrens Beweiserhebungen
überflüssig machen könne, die bei Fortsetzung des Un-
terhaltsstreits ohne Rücksicht auf das laufende Ermitt-
lungsverfahren im umfangreichen Ausmaß notwendig erschei-
nen konnten - und einen Abschluß des Unterhaltsstreits

vor dem 31. August 1956 nicht erwarten ließen -, führt dazu: Es kann dem Landgericht auch nicht als schuld-
hafte Pflichtwidrigkeit angerechnet werden, daß es im
Beschuß vom 6. August 1956 unter gleichzeitiger Zu-
rückweisung des Antrages, den Unterhaltsstreit zur
Feriensache zu erklären, ablehnte, die Aussetzung des
Verfahrens aufzuheben.

c) Anders ist dagegen der Beschuß vom 20. Septem-
ber 1956 zu beurteilen, mit dem das Landgericht den
Klägern abermals das Armenrecht verweigert hat.

Der Beschuß verweist zwar zu seiner Begründung
zunächst allgemein auf die bisher vom Gericht vertre-
tene Rechtsauffassung. Aber allem Anschein nach hatte
das Landgericht seine im Beschuß vom 6. April 1956 an-
gestellte Erwägung, der Ehemann B. sei nicht in
Verzug geraten und brauche daher rückständige Leistun-
gen nicht mehr zu entrichten, aufgegeben. Sonst wäre
die Aussetzung des Verfahrens unverständlich; die Er-
wägung mußte auch zumindest angesichts der von Rechts-
anwalt Dr. Qu. in seinem Schriftsatz vom 7. Juli 1956
vorgetragenen Gegengründe unhaltbar erscheinen. Nicht zu
halten und als eine fahrlässige Pflichtverletzung anzu-
sehen wäre es auch, wenn das Landgericht trotz der ge-
nannten Gegendarstellungen weiterhin eine Verwirkung
der Klagsprüche angenommen hätte. Wenn nämlich das
Landgericht an seiner im Beschuß vom 6. April 1956 ziem-
lich überraschend zum Ausdruck gekommenen Erwägung fest-
gehalten hätte, es bestehe hinreichende Aussicht für
eine Feststellung dahin, daß die Kläger jahrelang ohne
Widerspruch, ohne Nachforschungen und Nachfragen nach
dem Einkommen des Ehemannes B. die ihnen geleiste-
ten Unterhaltszahlungen angenommen und dadurch ihre zu-
rückliegenden Ansprüche verwirkt hätten, so wäre dies
angesichts der Gegendarstellung des Anwalts und des Um-
standes, daß eine Klage gegen den Ehemann auf Auskunft-
erteilung über sein Einkommen notwendig geworden und er-

hoben worden war, eine geradezu willkürliche tatsächliche Erwägung gewesen. Entfiel aber diese Erwägung, so war für die Annahme einer Verwirkung, d.h. eines als Verstoß gegen Treu und Glauben zu wertenden (§ 242 BGB) Verhaltens auf seiten der Kläger, mögen die Voraussetzungen der Verwirkung im Einzelfall auch vielfach zu Zweifeln Anlaß geben, jedenfalls im gegebenen Fall eine irgendwie tragfähige Grundlage nicht gegeben.

Das Landgericht hat ferner, wie bereits bemerkt, die §§ 1630, 1795 Abs.1 Nr.1 BGB nicht beachtet. Die Ausführungen, die das angefochtene Urteil hierzu macht, und die naheliegende Frage, ob es sich hier nicht um einen Verstoß gegen eindeutige Vorschriften handelt, können indessen auf sich beruhen. Auf der einen Seite ist nämlich dem Landgericht bei seiner Beschlußfassung am 20. September 1956 in anderer Beziehung eine sofort aufzuzeigende schuldhaft pflichtwidrigkeit unterlaufen, deren Unterlassung das Gericht zur Bewilligung des Armenrechts an die Kläger hätte veranlassen sollen. Im Hinblick auf diese kann dahinstehen, ob das Landgericht den mitklagenden Kindern schuldhaft pflichtwidrig das Armenrecht wegen angeblichen Verzichts verweigert hat. Auf der anderen Seite greift auch hier die Überlegung ein, daß - nach seinem ganzen Verfahren zu urteilen - das Landgericht, hätte es erkannt, daß die Klägerin nicht auf Unterhaltsansprüche ihrer Kinder verzichten konnte, eine Prozeßtrennung nicht vorgenommen hätte.

Die eben genannte schuldhaft pflichtverletzung liegt darin, daß das Landgericht im Beschluß vom 20. September 1956 das Armenrecht (auch) mit der Erwägung versagt hat, so, wie sich die Beweislage beurteilen lasse, müßten sich die Kläger eine hinsichtlich ihrer rückständigen Unterhaltsforderungen abgegebene Verzichtserklärung entgegenhalten lassen.

Nachdem nämlich das Landgericht das staatsanwalt-schaftliche Ermittlungsergebnis vor sich hatte, mußte es als klar zutage liegend annehmen, daß die Klage kei-nesfalls ohne Einvernahme der von der Klägerseite hier-zu benannten Zeugen abgewiesen werden durfte. Dem im Auskunftsstreit zustande gekommenen Vergleich, dessen Sinn das Revisionsgericht unbeschränkt nachprüfen kann (vgl. Urteil vom 26. Mai 1955 III ZR 199/54 S. 7), konnte eine Verzichtserklärung nicht entnommen werden. Das Landgericht hat dies, allein auf die im Vergleich ent-haltenen Erklärungen abgestellt, auch nicht getan. Auf-gabe von Rechten, wie im vorliegenden Fall, sind nicht zu vermuten, sondern verlangen eine klare Erkennbarkeit des Gewollten. Von einer Aufgabe von Rechten kann nach dem Wortlaut des Vergleichs keine Rede sein. Im Gegen-teil heißt es in Ziff. II des Vergleichs, der der Klä-gerin zukommende Betrag von 300 DM werde auf etwaige Unterhaltsrückstände des Beklagten, über die in diesem Prozeß entschieden werden soll, verrechnet. In Ziff. VI beharrt der Beklagte weiter auf seinem Rechtsstandpunkt, daß Rückstände nicht bestehen. Diese Erklärung hätte wenig Sinn, wenn auf die Rückstände verzichtet worden wäre. Gegen einen Verzicht sprach weiter die Tatsache, daß in dem Auskunftsstreit das Klagebegehren auf Aus-kunft über die Einkünfte ab 1. August 1951 gerichtet blieb und auch zugesprochen wurde. Das wäre nicht ver-ständlich, wenn die Unterhaltsansprüche, deren Ermitt-lung und Durchsetzung die Auskunft dienen sollte, auf-gegeben worden wären. Es war also - wiederum zweifels-frei - Sache des Ehemannes Baltzer darzulegen und zu beweisen, daß außerhalb der gerichtlichen Vergleichs-urkunde, die die Ver^{mutung der}nichtigkeit und Vollständigkeit für sich hatte, Erklärungen abgegeben waren, die auf einen Verzicht schließen ließen.

Den Beweis konnte er im Prozeß mit den Aussagen und Angaben, die von Rechtsanwalt Liebhaber und von

der Zeugin und Beschuldigten K. abgegeben worden waren und auf deren Beweiswert in anderem Zusammenhang noch zurückzukommen ist, keinesfalls in einem Ausmaß erbringen, daß das Gericht sich in seiner Überzeugung von den Bekundungen der seitens der Kläger benannten Zeugen nicht hätte erschüttern lassen können. Das Gericht hätte daher vor einer Abweisung der Klage den von den Klägern angebotenen Zeugenbeweis erschöpfen müssen; dies war umso mehr geboten, als die Kläger wiederholt unter Benennung von Rechtsanwalt Dr. W. als Zeugen (Schriftsatz vom 7. Mai 1956 und Schriftsatz vom 26. Juni 1956) und unter Berufung auf den Schriftwechsel von Rechtsanwalt Dr. W. mit dem Wiener Verkehrsanwalt vorgetragen hatten, daß die Vorverhandlungen, in deren Verlauf die Klägerin die in Frage stehende Verzichtserklärung abgegeben haben soll, seitens des für die Klägerin handelnden Rechtsanwalts Dr. W. von der Genehmigung durch die Klägerin und ihren Wiener Anwalt abhängig gemacht worden seien. Diese Behauptung, die die Kläger offensichtlich auch in den Prozeß einführen wollten, bedurfte einer Klärung, bevor die Unterhaltsklage hätte abgewiesen werden können. Fehlsam war es auch, wenn das Landgericht nach seinem Beschluß vom 6. April 1956 die Vernehmung von Rechtsanwalt Dr. W. mit Rücksicht auf § 529 Abs. 2 ZPO nicht zulassen wollte. Der in der Begründungsschrift genannte Zeuge hätte gemäß § 272 b ZPO geladen und sodann ohne eine ins Gewicht fallende Verzögerung des Verfahrens vernommen werden können (vgl. Urteil vom 11. November 1954 III ZR 100/53 = LM Nr. 9 zu § 529 ZPO; WarnRspr. 1937, 140). Eine Nichtzulassung des Beweisangebotes lag im übrigen umso ferner, je mehr sich das Verfahren durch die vom Landgericht geübte Sachbehandlung aus anderen Gründen beträchtlich in die Länge zog; sie ist auch in dem späteren, das Armenrecht versagenden Beschluß nicht mehr ausdrücklich erwähnt worden.

Aus diesem Gedankengang heraus und in Verbindung mit den nachstehenden Umständen hätte das Landgericht zu keinem anderen Schluß kommen dürfen als zu dem, daß es das Armenrecht den Klägern nicht, jedenfalls nicht ohne vorherige Vernehmung der von ihnen angebotenen Zeugen versagen durfte.

Die Vorschrift des § 113 a ZPO erklärt die Vernehmung von Zeugen nur für zulässig, wenn der Sachverhalt, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung des Armenrechts erforderlich ist, auf andere Weise nicht hinreichend geklärt werden kann, und stellt die Vernehmung, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, in das Ermessen des mit dem Armenrechtsgesuch befaßten Richters. Führt der Richter danach im Armenrechtsverfahren eine Zeugenvernehmung nicht durch, erscheint auch eine Zurückstellung der Entscheidung über das Armenrecht nicht zulässig, kann aber andererseits über die Klage erst nach Vernehmung der Zeugen entschieden werden, die die um das Armenrecht nachsuchende Partei benennt, so hat der Richter grundsätzlich das Armenrecht zu bewilligen. Sonst würde er augenfällig entgegen dem Willen des Gesetzes das Recht der armen Partei beschneiden. Freilich kann der Richter, auch ohne daß er die Zeugen im Armenrechtsverfahren anhört, von einer Bewilligung des Armenrechts dann absehen, wenn er sich nach seiner freien tatrichterlichen Überzeugung, aber im Rahmen pflichtgemäßer Prüfung und namentlich unter Berücksichtigung der Beweislage von der Vernehmung dieser Zeugen im Prozeß einen Erfolg für die arme Partei nicht verspricht und wenn mit Rücksicht hierauf die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg nicht zu bieten scheint (§ 114 ZPO). Im vorliegenden Fall war aber eine Annahme nach der letzteren Richtung durchaus verfehlt.

Die damaligen Kläger hatten, wie schon ausgeführt,

den Inhalt der Vergleichsurkunde, auch den weiteren Verlauf des Auskunftsstreits für sich. Der Ehemann Baltzer mußte die Darstellung der Klageseite entkräften. Seine Zeugen standen zu ihm in näheren Beziehungen. Die Zeugin Kostal unterhielt mit ihm, wie die vom Landgericht beigezogenen Scheidungsakten erschen ließen, ein näheres persönliches Verhältnis. Der Zeuge Rechtsanwalt Liebhaber hatte ihn im Scheidungs- wie im Auskunftsstreit vertreten. Die Aussagen, die beide Zeugen im ersten Unterhaltsstreit vor dem Amtsgericht gemacht hatten, auch ihre Aussagen und Angaben im Ermittlungsverfahren, stimmten zudem in mancherlei Punkten nicht überein. Die Zeugin K. hatte im Unterhaltsstreit mit Bestimmtheit erklärt, bei den dem Teilvergleich im Cafe Garrecht vorangegangenen Verhandlungen sei erklärt worden, mit der Zahlung des Unterhaltsbetrages von 175 DM bzw. mit dem Abschluß des Vergleichs sei alles für die Vergangenheit erledigt. Der Zeuge Rechtsanwalt L. hatte bekundet, nach seiner Meinung sei bei jenen Vorverhandlungen über die Unterhaltsrückstände mit Ausnahme der 600 DM "nicht" oder "wohl nicht" gesprochen worden; er selbst sei der Auffassung gewesen, daß durch den Teilvergleich alles bis zum 1. Januar 1950 erledigt sein solle. Rechtsanwalt Dr. W. habe damals jedenfalls nicht zum Ausdruck gebracht, es sollten noch Unterhaltsforderungen für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Im Ermittlungsverfahren gab Frau K. vor der Polizei an, sie könne nichts anderes als bei ihrer Vernehmung sagen, sie habe nach wie vor den Eindruck, daß ihre früheren Angaben sinngemäß den Vorverhandlungen entsprächen, während Rechtsanwalt L. sich dahin ausließ, nach dem gesamten Eindruck, den er von der Sache habe - was im einzelnen gesprochen worden sei, sei ihm nicht mehr in Erinnerung habe Frau K. der Meinung sein dürfen, es sei bei den Vorbesprechungen vereinbart worden, mit der Zahlung von 175 DM solle die volle Unterhaltsverpflichtung des

Ehemannes für die Vergangenheit erledigt sein. Die Erklärung, die Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren abgab, ging dahin: Die Regelung, wonach der Ehemann B. [REDACTED] von den gepfändeten 600 DM die Hälfte erhalten solle, während die andere Hälfte zur Abdeckung von Unterhaltsrückständen der Klägerin verbleiben solle, habe jedenfalls erst wirksam werden sollen, wenn die Klägerin, vertreten durch ihren Wiener Anwalt, ihre Zustimmung geben würde; Rechtsanwalt L. [REDACTED] habe ihm zwar unter Bezugnahme auf die Besprechung^{en} geschrieben, für die Klägerin und ihre Tochter würden monatlich 175 DM bezahlt, und zur Abgeltung etwaiger Unterhaltsrückstände sollten die Klägerin und ihre Tochter 300 DM von den gepfändeten 600 DM erhalten, doch sei von Rechtsanwalt Liebhaber der Vorbehalt der Zustimmung der Klägerin sicher als selbstverständlich angesehen worden; er habe ausweislich seiner Handakten auf dieses Schreiben zwar nicht geantwortet, halte es aber für sehr naheliegend, daß er Rechtsanwalt L. [REDACTED] mündlich gesagt habe, die notwendige Zustimmung aus Wien liege noch nicht vor. Die Klägerin hatte in ihrer Berufungsbegründung und den von ihr gegen die Versagung des Armenrechts erhobenen Gegenvorstellungen von den Vorgängen eine ihr günstige, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisende Darstellung gegeben. Sie hatte ferner in der Person von Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] einen Zeugen benannt, dessen Aussage hinsichtlich ihres Beweiswertes nicht einfach mit den Bekundungen von Rechtsanwalt L. [REDACTED] abgetan werden konnte, sowie in der Person des beim Vergleichsabschluß amtierenden Richters einen Zeugen, dessen Aussage besondere Objektivität versprach.

Wenn das Landgericht gleichwohl trotz der Beweis-
antritte der Kläger an der Versagung des Armenrechts
festhielt, so brachte es darin ein auffallend hohes
Maß von Uneinsichtigkeit gegenüber seiner einseitigen

Betrachtungsweise zum Ausdruck; die Fehlerhaftigkeit seiner Entscheidung, auch soweit sie auf dem Gebiete des richterlichen Ermessens und der tatrichterlichen Würdigung tatsächlicher Verhältnisse liegt, drängt sich dem sachlichen Beobachter ohne weiteres auf.

Mithin muß in dem Beschluß vom 20. September 1956 eine gegenüber den Klägern begangene fahrlässige Amtspflichtverletzung gesehen werden. Eine schuldhaft Pflichtwidrigkeit, die vor diesem Tag schadensursächlich geworden sein könnte, ist dagegen zu verneinen. Die Kläger können daher von dem beklagten Land nicht die Beträge ersetzt verlangen, die sie im Wege der Pfändung von den Einkünften des Ehemannes B. aus seinem Dienstverhältnis beim Pfalz-Orchester beigetragen haben würden, wenn sie in dem Unterhaltsstreit ein ihnen günstiges Berufungsurteil vor dem 31. August 1956 (Ende des Dienstverhältnisses) erlangt hätten. Die Kläger haben aber auch vorgetragen, ihr Ehemann und Vater habe nach dem 31. August 1956 mit seiner zweiten Ehefrau bis zu ihrem Tod deren Lichtspielhaus in Ludwigshafen geleitet; eine Tätigkeit wie diese werde im allgemeinen nur gegen Entgelt geleistet, die Kläger hätten daher eine Vollstreckungsmöglichkeit gemäß § 850 h Abs. 2 ZPO gehabt und diese, wenn sie einen Vollstreckungstitel gehabt hätten, auch ausgenutzt. Um über diesen Vortrag entscheiden zu können, bedarf es noch tatsächlicher Feststellungen, die sich gegebenenfalls mit der Frage befassen müssen, wann die Kläger ein ihnen günstiges Urteil erlangt hätten, wenn sie das Armenrecht am 20. September 1956 nicht weiterhin versagt erhalten, sondern bewilligt bekommen hätten und es mit Rücksicht hierauf nicht zu dem Ablehnungsverfahren gekommen wäre. Zu

diesem Zweck ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Erstgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird. Der Senat sieht keinen hinreichenden Anlaß, die Sache entsprechend einer Anregung der Revision statt an das Landgericht an dasjenige Oberlandesgericht zu verweisen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre (§ 566 a Abs.5 ZPO).

Dr.Geiger

Dr.Weber

Dr.Kreft

Dr.Arndt

Dr.Hußla